

§§ 271-493, Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht in Familiensachen

4. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-78562-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ferneren Umgang mit der betroffenen Person besteht.¹⁴ Erheblich sind Nachteile dann, wenn sie über die allgemein mit der Bekanntmachung nachteiliger Entscheidungen verbundenen und anders nicht abwendbaren Folgen hinausgehen.¹⁵ Dem BGH genügt 2020 die gutachterliche Aussage: „Wenn die Betroffene dieses Gutachten liest, wird sie psychisch entweder dekomensieren oder die Symptomatik wird sich stark verschlimmern, ansonsten muss man mit allem rechnen. Vor allem mit Selbst- und Fremdgefährdung“.¹⁶ Schweißausbrüche, Ärger, Aufregung, Zittern und erhöhter Blutdruck¹⁷ (die mit der Entgegennahme gerichtlicher Entscheidungen verbunden zu sein pflegen) dagegen können es jedenfalls nicht rechtfertigen, der betroffenen Person die Begründung für eine in ihre rechtliche Handlungsfähigkeit eingreifende gerichtliche Entscheidung vorzuenthalten. Unzureichend ist auch die Annahme, die betroffene Person könne ihr bisheriges Vertrauen in den sozialpsychiatrischen Dienst verlieren,¹⁸ sie könne die Entscheidung als massive Kränkung erleben und dadurch ihr Misstrauen verschärfen¹⁹ oder bei der Bekanntgabe Schwierigkeiten im Gerichtsgebäude machen. Umgekehrt kann es sein, dass gerade das Vorenthalten der Entscheidungsgründe das Misstrauen der betroffenen Person hervorruft oder verstärkt.²⁰

Zwar ersetzt eine **Bekanntgabe an den Verfahrenspfleger** die Bekanntgabe gegenüber der betroffenen Person grundsätzlich nicht (weil der Verfahrenspfleger keine von der betroffenen Person für das Verfahren bevollmächtigte Person ist. Immerhin kann, so der BGH, durch Bekanntgabe an den Verfahrenspfleger ein „notwendiges Mindestmaß“ rechtlichen Gehörs sichergestellt werden, wenn das Gericht nach Abs. 1 davon absieht, die Gründe und das ärztliche Gutachten bekanntzugeben und die Erwartung gerechtfertigt ist, dass der Verfahrenspfleger mit der betroffenen Person darüber spricht.²¹

2. Ärztliches Zeugnis. Die Frage, ob solche erheblichen Nachteile unmittelbar drohen, kann schon im Gutachten nach § 280 bei entsprechender Fragestellung beantwortet werden.²² Die sachverständige Aussage muss sich dann aber genau hierauf beziehen. Ein ärztliches Zeugnis (§ 281) reicht aber aus, gegebenenfalls ist ein neuerliches Gutachten angebracht.²³

3. Bekanntgabe, Anfechtbarkeit. Auf die Bekanntgabe der **Beschlussformel** kann **nicht verzichtet** werden. Sie muss immer (in geeigneter Form) mitgeteilt werden.²⁴ Die **Entscheidung**, von der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe abzusehen, erfolgt entweder in der Hauptsacheentscheidung oder durch gesonderten **Beschluss**. Sie ist **zu begründen**²⁵ und, auch wenn sie isoliert ergeht, mit der einfachen Beschwerde, § 58 **anfechtbar**.²⁶

IV. Bekanntgabe gegenüber der Betreuungsbehörde (Abs. 2)

Zur Bekanntgabe gegenüber der Behörde siehe schon oben Rn. 2. Die Behörde hat auch einen Anspruch darauf, über andere Beschlüsse als die dort genannten informiert zu

¹⁴ BT-Drs. 11/4528, 175; BayObLG FGPrax 1999, 181.

¹⁵ OLG Frankfurt FGPrax 2003, 221; BayObLG NJW-RR 2001, 583.

¹⁶ BGH NJW 2020, 1677 (1678) = FamRZ 2020, 786 = Rpfleger 2020, 458.

¹⁷ Diese Beispiele schon bei Keidel/Kuntze/Winkler/Kayser FGG, 15. Aufl. 2003, § 69a Rn. 3.

¹⁸ OLG Frankfurt FGPrax 2003, 221.

¹⁹ BGH NJW-RR 2021, 866 = FamRZ 2021, 712 = Rpfleger 2021, 411.

²⁰ Bienwald/Sonnenfeld Rn. 8 mit Hinweis auf die Sachverständigenanhörung bei den Beratungen zum BtG.

²¹ BGH NJW-RR 2022, 794 = FamRZ 2022, 891 = Rpfleger 2022, 506; NJW 2020, 398 (399) = FamRZ 2020, 127 = Rpfleger 2020, 68; NJW-RR 2018, 1282 (1283) = FamRZ 2018, 1769 = Rpfleger 2019, 82; LG Regensburg BeckRS 2023, 24662.

²² Bienwald/Sonnenfeld Rn. 12.

²³ Sternal/Giers Rn. 11.

²⁴ Jurgeleit/Bučić Rn. 9; Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 11.

²⁵ Jurgeleit/Bučić Rn. 10.

²⁶ BayObLG FamRZ 2000, 250 und NJW-RR 2001, 583; Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 18; Sternal/Giers Rn. 11; Jürgens/Kretz Rn. 5; aA Prütting/Helms/Fröschle Rn. 12 (es handele sich nicht um eine Endentscheidung).

werden, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde. Sie soll dadurch in die Lage versetzt werden, etwa zugunsten der betroffenen Person erforderlich werdende Maßnahmen besser beurteilen und einleiten zu können und die ihr gestellten Aufgaben²⁷ erfüllen zu können.²⁸ Der Behörde ist die Entscheidung immer vollständig bekannt zu machen.

- 9 Abs. 2 gilt auch bei Erweiterungen und bei Aufhebungen/Einschränkungen einer Betreuung bzw. eines Einwilligungsvorbehalts, §§ 293 Abs. 1, 294 Abs. 1.

V. Form der Bekanntgabe

- 10 Wie Beschlüsse bekannt zu geben sind, richtet sich allgemein nach §§ 15, 41. Zu beachten ist die **förmliche Zustellung** nach §§ 41 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 2 S. 1 an eine am Verfahren beteiligte Person, wenn die Entscheidung deren erklärtem Willen nicht entspricht.

§ 289 [aufgehoben]

Die Vorschrift wurde mit dem VBRefG aufgehoben. Die Inhalte der früheren Vorschrift finden sich nun teilweise im materiellen Recht (§§ 1861 Abs. 2, 1863 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB).¹ Auf das „Einführungsgespräch“ (§ 289 Abs. 2 aF) wurde verzichtet; es sei in der Praxis kaum genutzt worden.²

§ 290 Bestellsurkunde

(1) ¹Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. ²Die Urkunde soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers;
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde;
3. den Aufgabenkreis des Betreuers unter Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche;
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen;
5. bei der Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige Anordnung das Ende der einstweiligen Maßnahme;
6. Angaben über eine Befreiung gemäß den §§ 1859 und 1860 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Soweit dies zur Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist und der Schutz des Rechtsverkehrs dem nicht entgegensteht, erstellt das Gericht auf Antrag des Betreuers eine weitere Urkunde, in welcher die Angaben zu den Aufgabenbereichen des Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur eingeschränkt ausgewiesen werden.

(3) Der Betreuer hat dem Gericht nach Beendigung seines Amtes die Bestellsurkunde und weitere Urkunden nach Absatz 2 zurückzugeben.

I. Allgemeines

- 1 Über seine Bestellung erhält der Betreuer eine Urkunde, einen **Ausweis** (kein Zeugnis!). Mit diesem Ausweis kann er sich im Rechtsverkehr ausweisen.¹ Wie die Bestellung

²⁷ Einzelne Aufgaben: §§ 5–13 BtOG. Vor allem kann die Betreuungsbehörde bei Information durch das Gericht dem bestellten Betreuer Beratung und Fortbildung anbieten, die Zahl der von einzelnen Betreuern geführten Betreuungen kontrollieren.

²⁸ BT-Drs. 11/4528, 175.

¹ BT-Drs. 19/24445, 158 (334).

² BT-Drs. 19/24445, 334.

¹ Sternal/Giers Rn. 2.

selbst, knüpfen sich an die Ausstellung und die Übergabe dieses Ausweises aber **keine Rechtsfolgen**,² insbesondere ist die Urkunde **keine Vollmacht**³ und begründet sie **keinen Rechtsschein** und **keinen öffentlichen Glauben** (wie etwa ein Erbschein):⁴ Der wirksam bestellte Betreuer ist deshalb gesetzlicher Vertreter der betreuten Person (§ 1823 BGB), auch wenn er sich nicht durch die Urkunde ausweisen kann. Der Ausweis schützt umgekehrt nicht den Rechtsverkehr davor, dass jemand, der nicht, nicht mehr oder in einem anderen Umfang als in dem Ausweis ausgewiesen, zur Vertretung der betreuten Person berechtigt ist.⁵ Wird dem Betreuer ein Ausweis nicht übergeben, wirkt sich das nicht auf die Wirksamkeit der Betreuerbestellung aus. Aus diesem Grunde reicht der Ausweis nach § 290 im Rechtsverkehr auch vielfach nicht aus, oft wird (etwa von Banken, Vermietern oder Sozialversicherungsträgern) verlangt, dass der Beststellungsbeschluss vorgelegt werde. Der Ausweis ist keine Vollmachtsurkunde iSd § 172 BGB; § 174 BGB ist deshalb nicht anwendbar.⁶ Für ausreichend gehalten wird er bei der Antragstellung im Zivilprozess⁷ und im Grundbuchverfahren.⁸ Ein Wertpapier ist der Betreuerausweis nicht, bei Verlust wird er nicht öffentlich aufgeboten. In der Praxis sind die Urkunden unterschiedlich gestaltet – es gibt kleine, extra gestaltete faltbare Ausweispapiere oder lediglich verkürzte Ausfertigungen der Beststellungsbeschlüsse.

Mehrere Betreuer (die Mitbetreuer nach § 1817 Abs. 1 BGB, der Kontrollbetreuer nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB, der Verhinderungs- bzw. Ersatzbetreuer nach § 1817 Abs. 4 und der Sterilisationsbetreuer nach § 1817 Abs. 2 BGB) erhalten regelmäßig jeder für sich einen eigenen Ausweis, in den Fällen der (gemeinschaftlichen) Mitbetreuung § 1817 Abs. 3 BGB können die Betreuer aber auch einen gemeinschaftlichen Ausweis in mehreren Ausfertigungen ausgestellt bekommen. Auch Vereins-, Behörden- und Berufsbetreuer erhalten einen Ausweis (das ergibt sich schon aus Nr. 2).

II. Historie

§ 290 Abs. 1 entspricht weitgehend dem einstigen § 69b Abs. 2 FGG aF. Weiter als der damalige Inhalt der Urkunde geht Nr. 5, wonach im Ausweis auch das Ende einer einstweiligen Maßnahme anzugeben ist, wenn das Gericht einstweilig angeordnet hat, § 300, einen vorläufigen Betreuer zu bestellen. Abs. 1 Nr. 6 wurde mit dem VBRefG eingeführt; gleiches gilt für Abs. 2 und 3.

III. Inhalt der Bestellungsurkunde

1. Pflichtinhalt. Weil der Betreuerausweis vom Gericht ausgestellt wird, bezeichnet er zunächst dieses Gericht und nennt das Aktenzeichen der bei diesem Gericht anhängigen Betreuungssache. Werden **mehrere Betreuer** nach § 1817 BGB bestellt, müssen das Verhältnis der Betreuer untereinander und die jeweiligen Aufgabenbereiche im Ausweis inhaltlich genau angegeben werden. So muss deutlich werden, ob es sich um getrennte oder gemeinschaftliche Mitbetreuung nach § 1817 Abs. 1 S. 2 bzw. § 1817 Abs. 3 BGB handelt. Bestellt das Gericht einen **Verhinderungs-** oder einen **Ergänzungsbetreuer** nach § 1817 Abs. 4 bzw. 5 BGB, dann sollte der Betreuerausweis des Hauptbetreuers inhaltlich entsprechend ergänzt werden.⁹ Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Verhinderungs- oder Ergänzungsbetreuung über einen längeren Zeitraum notwendig wird und dem Verhinderungs- bzw. dem Ergänzungsbetreuer nicht nur ein eng begrenzter Aufgabenbereich übertragen ist.

² BayObLG FamRZ 1994, 1059.

³ VerfG Brandenburg FamRZ 2015, 1123 = BeckRS 2015, 41474; LG Oldenburg BeckRS 2010, 09780.

⁴ BayObLG FamRZ 1994, 1059; Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 2.

⁵ Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 2.

⁶ BGH FamRZ 2010, 968 = BtPrax 2010, 125.

⁷ OLG München FamRZ 2016, 1775.

⁸ OLG Frankfurt NJOZ 2019, 404 = Rpfleger 2018, 667.

⁹ Zu praktischen Problemen LG Stuttgart BtPrax 1999, 201.

- 5 **2. Weiterer Inhalt.** Der weitere Inhalt des Betreuerausweises ist durch die selbsterklärenden Nrn. 1–6 vorgegeben. Die Urkunde muss so viel Information über die betreute Person enthalten, dass der Rechtsverkehr erkennen kann, für wen der Betreuer zu handeln berechtigt ist.¹⁰ Nicht angegeben werden muss der Überprüfungszeitpunkt nach § 295 Abs. 2.¹¹
- 6 **3. Fehlerhafte Urkunde.** Fehler im Betreuerausweis sind rechtlich irrelevant: Ist in der Urkunde ein anderer Aufgabenbereich angegeben als in dem Bestellungsbeschluss, dann ist der Bestellungsbeschluss, nicht der Ausweis, allein entscheidend.¹² Das gilt auch für alle anderen Differenzen.
- 7 **4. Neuausstellung.** Ändert das Gericht den Aufgabenkreis des Betreuers nach § 293 oder § 294, dann ist der Betreuerausweis zu berichtigen oder geändert neu auszustellen.

IV. Aussteller

- 8 Den Betreuerausweis stellt der Rechtspfleger aus, §§ 3 Nr. 2a, 14 Nr. 4 RPflG. Wird die Betreuungssache nach § 273 an ein anderes Betreuungsgericht abgegeben, dann ist dem Betreuer durch dieses ein neuer Ausweis auszustellen, der das (jetzt) zuständige Gericht und dessen Aktenzeichen nennt.

V. Weitere Urkunde; Rückgabe der Urkunden (Abs. 2, 3)

- 9 Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wie viele Betreuerausweise ein Betreuer erhalten darf, was die Möglichkeit eröffnet, einem Betreuer mehrere Ausweise mit je einem Aufgabenbereich auszustellen (**weiterer Betreuerausweis**). Das wird für sinnvoll gehalten immer dann, wenn die betreute Person ein Interesse daran hat, dass nicht jeder potentielle Partner im Rechtsverkehr erfährt, welche Angelegenheiten ein Betreuer noch zu erledigen hat, sondern nur erfährt, dass für die Angelegenheit, in der er mit der betreuten Person rechtlich in Kontakt tritt, ein Betreuer bestellt ist (ein Krankenhaus muss nicht erfahren, dass der Betreuer auch ein Wertpapierdepot zu verwalten hat¹³).¹⁴ Endet die Betreuung oder wird sie vom Gericht aufgehoben, muss der Betreuer den Betreuerausweis an das Gericht zurückgeben, Abs. 3. Diese **Rückgabeverpflichtung** war bis Ende 2022 in § 1893 Abs. 2 S. 1 iVm § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB aF geregelt. Zurückzugeben sind auch die weiteren Urkunden nach Abs. 2.

§ 291 Überprüfung der Betreuerauswahl

¹Der Betroffene kann verlangen, dass die Auswahl der Person, der ein Verein oder eine Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, durch gerichtliche Entscheidung überprüft wird. ²Das Gericht kann dem Verein oder der Behörde aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die ausgewählte Person zur Wahrnehmung dieser Betreuung nicht geeignet erscheint. ³§ 35 ist nicht anzuwenden.

I. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift entspricht dem einstigen § 69c FGG aF. Abs. 2 dieser Vorschrift wurde durch die Formulierung „ein Verein oder eine Behörde“ entbehrlich. Im Text der Vorschrift ist inzwischen nicht mehr sichtbar, dass das Betreuungsverfahren dem materiell-rechtlichen Grundsatz folgt, wonach die Bestellung einer natürlichen Person – so sie vorhanden

¹⁰ Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 5.

¹¹ Jurgeleit/Bučić Rn. 2.

¹² Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 7.

¹³ Ähnliches Bsp. bei BT-Drs. 19/24445, 335.

¹⁴ Kritisch dazu aber Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 8.

und bereit ist, die Betreuung zu übernehmen – Vorrang vor der Bestellung eines Vereins oder einer Behörde hat, § 1818 BGB. Mit dem BtÄndG ist die vom BtG noch vorgesehene turnusmäßige Überprüfung der institutionellen Betreuung zwar beseitigt worden.¹ Diese Pflicht besteht gleichwohl auch ohnehin, § 26, wenn auch nicht übersehen werden kann, dass mit der Beseitigung der Turnusüberprüfung deren Appellcharakter (Sammelbetreuung – tunlich zu vermeiden) verloren gegangen ist. Das wird mittlerweile durch die Registrierungspflicht in § 23 BtOG sichergestellt. Kann die Betreuung durch eine natürliche Person² aus dem Umfeld der betroffenen nicht erreicht werden, so räumt § 291 der betreuten Person wenigstens das (den § 1818 Abs. 2 und 4 BGB³ entsprechende) prozessuale Recht⁴ ein, die Entscheidung, mit der ein zum Betreuer bestellter, anerkannter Betreuungsverein (oder die Betreuungsbehörde) einen seiner (ihrer) Mitarbeiter (im Juristendeutsch: „**Wahrnehmungsperson**“ oder „Betreuungswahrnehmer“) nach § 1818 Abs. 2 BGB beauftragt,⁵ die konkrete Betreuung zu übernehmen, überprüfen zu lassen. Abs. 2 S. 2 wurde durch das VBRefG eingeführt und ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten.

II. Antragsrecht auf gerichtliche Entscheidung (S. 1)

Immer dann, wenn die betreute Person mit der von Verein oder Behörde bereits beauftragten Wahrnehmungsperson nicht einverstanden ist, kann sie nach S. 1 jederzeit und beliebig oft eine gerichtliche Entscheidung verlangen: Niemand soll seine Angelegenheiten von einer Person führen lassen, mit der er aus welchen Gründen auch immer nicht einverstanden ist oder nicht zurecht kommt; andererseits ist die Norm nicht dafür gedacht, Betreuungsbehörden oder -vereine zu schikanieren. Den Antrag stellen kann die betroffene Person selbst, § 275, oder ihr Verfahrenspfleger.⁶ Fristen oder Formen für den Antrag kennt die Vorschrift nicht, ebenso wenig spezielle Antragsbefugnisse (etwa die Behauptung einer Rechtsverletzung). Die betreute Person oder ihr Verfahrenspfleger muss freilich die Auswahlentscheidung abwarten, ein gleichsam vorbeugender Überprüfungsantrag gegen eine Vorankündigung durch Verein oder Behörde ist nicht zulässig.⁷ Das ist aber auch nicht nötig, weil die betroffene Person ja in jedem Stadium des Verfahrens ihre Wünsche äußern kann. Der weder frist- noch formgebundene Antrag hat im Gegenzug keine aufschiebende Wirkung (er ist kein Rechtsmittel);⁸ die „Wahrnehmungsperson“ bleibt also so lange beauftragt, bis Verein oder Behörde nach Entscheidung des Gerichts eine andere Person beauftragt haben, die Betreuung wahrzunehmen. Inhaltlich muss der Antrag nur den Wunsch enthalten, eine andere „Wahrnehmungsperson“ zu erhalten.⁹

III. Verfahren

Zum Verfahren äußert sich § 291 nicht weiter. Das Betreuungsgericht ermittelt von 3
Amts wegen, § 26. Um entscheiden zu können, und um den Beteiligten zuvor rechtliches Gehör zu gewähren, muss das Gericht die betroffene Person, den Verein bzw. die Behörde und auch die ausgewählte „Wahrnehmungsperson“ anhören, auch wenn letztere keine Beteiligten des Verfahrens ist.¹⁰ Diese Anhörung erfordert freilich wieder keine

¹ Zur früheren Normgeschichte Bienwald/Sonnenfeld, 4. Aufl., § 69c FGG Rn. 1; s.a. Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 1.

² Hieran (und damit an der frühestmöglichen Abgabe der institutionellen Betreuung) haben auch Vereine und Behörden ein „ureigenes“ institutionelles Interesse; BT-Drs. 13/7158, 38.

³ Nach § 1818 Abs. 2 und 4 BGB haben Verein oder Behörde den Vorschlägen der betreuten Person idR. zu folgen.

⁴ S. a. BT-Drs. 11/4528, 176.

⁵ Zu dieser „Wahrnehmung“ BeckOGK-BGB/Schmidt-Recla, § 1818 Rn. 16–31.

⁶ Für das Überprüfungsverfahren muss kein neuer Verfahrenspfleger bestellt werden; Sternal/Giers Rn. 2; aA Prütting/Helms/Fröschle Rn. 4.

⁷ Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 5.

⁸ Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 5; Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 5.

⁹ Sternal/Giers Rn. 2.

¹⁰ Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 9.

bestimmte Form, eine persönliche Anhörung muss daher nicht stattfinden,¹¹ ist aber zweckmäßig.¹²

IV. Entscheidung, Rechtsmittel

- 4 Das Gericht entscheidet nach auf Antrag erfolgter Überprüfung, indem es den Antrag entweder als unbegründet zurückweist oder aber dem Verein oder der Behörde aufgibt, eine andere Person als die ausgewählte mit der Wahrnehmung der Betreuung zu beauftragen. Zur Zurückweisung muss das Gericht entweder feststellen, dass dem Auswahlvorschlag der betroffenen Person, dem der Verein oder die Behörde nicht entsprochen hat, **wichtige Gründe** (der gewünschte Mitarbeiter ist überlastet, kennt sich mit dem Krankheitsbild nicht aus, ein anderer Mitarbeiter ist räumlich näher) entgegenstehen oder feststellen, dass die getroffene Auswahlentscheidung des Vereins oder der Behörde dem **Betreutenwunsch/-willen** nicht zuwiderläuft und daher die Angelegenheiten der betroffenen Person nicht so erledigt werden, wie § 1821 BGB das fordert¹³ (das ist immer der Fall, wenn die betreute Person und der konkrete Mitarbeiter persönliche Differenzen haben). Das Gesetz stellt mit S. 2 seit dem VBRefG auf die **Eignung** (§ 1816 Abs. 1 BGB¹⁴) der Wahrnehmungsperson ab. Um dem Antrag stattgeben zu können, muss festgestellt sein, dass dem Auswahlvorschlag der betroffenen Person, ohne dass wichtige Gründe dem entgegengestanden hätten, nicht entsprochen worden ist, dass die Auswahlentscheidung des Vereins oder der Behörde den Wünschen bzw. dem Willen der betroffenen Person nicht entspricht oder dass Gründe gegeben sind, die die Wahrnehmungsperson als ungeeignet qualifizieren (das ist bei Pflichtverletzungen der Fall). Grundsätzlich wird sich sagen lassen, dass schon immer dann eine andere Person zu beauftragen ist, wenn die betreute Person das wünscht und der Verein/die Behörde diesem Wunsch ohne weiteres nachkommen kann.¹⁵ Die Tatsache, dass **Rechtsprechung nicht veröffentlicht** ist, spricht dafür, dass in der Praxis oft einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Das Gericht kann dagegen nicht eine einzelne „Wahrnehmungsperson“ entlassen, weil eine Institution zum Betreuer bestellt worden ist. Zuständig für die Entscheidung ist der Richter,¹⁶ soweit die Betreuerauswahl (also die Auswahl der Institution) nicht nach Landesrecht dem Rechtspfleger überlassen ist, § 14 Nr. 4, 19 Abs. 1 Nr. 1 RPflG. Das Gericht entscheidet durch **Beschluss**.¹⁷ Hiergegen ist das Rechtsmittel der **Beschwerde**, § 58, gegeben. Beschwerdeberechtigt sind die betroffene Person, ihr Verfahrenspfleger und der Betreuungsverein.¹⁸ Für die Behörde gibt es kein Anfechtungsrecht, weil eine solche Anfechtungsberechtigung nach § 59 Abs. 3 in § 303 Abs. 1 genannt sein müsste; str.¹⁹ Betreuungsvereine und -behörden werden insoweit ungleich behandelt. Die „Wahrnehmungsperson“ hat kein Beschwerderecht.²⁰

V. Vollstreckung (S. 3)

- 5 § 291 ordnet in S. 3 an, dass § 35 nicht gelte. Das Gericht kann daher gegen den Verein oder die Behörde **kein Zwangsgeld** festsetzen, das diese/n veranlassen könnte, der

¹¹ Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 6.

¹² Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 9.

¹³ Vgl. BT-Drs. 19/24445, 335.

¹⁴ Dazu BeckOGK-BGB/Schmidt-Recla, § 1816 Rn. 17-40.

¹⁵ Ebenso BeckOK-FamFG/Günter Rn. 3.

¹⁶ Sternal/Giers Rn. 4.

¹⁷ Entweder: „Der Antrag des/der ... wird zurückgewiesen. Die Entscheidung des Vereines ..., die/den ... mit der Wahrnehmung der Betreuung des ... zu beauftragen, wird bestätigt.“ Oder: „Auf den Antrag des ... wird dem Verein ... aufgegeben, mit der Wahrnehmung der Betreuung des ... eine andere Person als ... zu beauftragen.“ Das Gericht kann den Verein/die Behörde nicht verpflichten, eine konkrete andere Wahrnehmungsperson zu beauftragen; Bassenge/Roth Rn. 1.

¹⁸ BT-Drs. 11/4528, 132.

¹⁹ AA Damrau/Zimmermann/Bohnsack Rn. 13; Jürgens/Kretz Rn. 4; Prütting/Helms/Fröschle Rn. 14; BeckOK-FamFG/Günter Rn. 6 mit dem Argument, die Maßnahme betreffe den Inhalt der Betreuung.

²⁰ Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 13.

gerichtlichen Entscheidung nachzukommen. Die Auswahl eines anderen Mitarbeiters kann also gegen den Willen des Vereins oder der Behörde nicht erzwungen werden.²¹ Die einzige Möglichkeit der betroffenen Person, die abgelehnte Wahrnehmungsperson „loszuwerden“, ist daher der Antrag, den Verein nach § 1868 Abs. 1 und 5 BGB als Betreuer zu entlassen,²² weil er nicht in der Lage ist, die betroffene Person „hinreichend“ zu betreuen. Bei Behörden scheidet auch das aus,²³ weil die Behörde genügend geeignete Mitarbeiter vorzuhalten hat, die die ihr obliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen können.

§ 292 Zahlungen an den Betreuer

(1) Das Gericht setzt auf Antrag des Betreuers oder des Betroffenen oder nach eigenem Ermessen durch Beschluss fest:

- 1. einen dem Betreuer zu zahlenden Vorschuss, den ihm zu leistenden Ersatz von Aufwendungen oder die Aufwandspauschale, soweit der Betreuer die Zahlungen aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm die Vermögenssorge übertragen wurde.**
- 2. eine dem ehrenamtlichen Betreuer zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§ 1876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder**
- 3. eine dem beruflichen Betreuer oder dem Betreuungsverein zu bewilligende Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.**

(2) ¹Das Gericht kann eine nach Absatz 1 Nummer 3 zu bewilligende Vergütung auf Antrag des Betreuers oder des Betreuungsvereins auch für zukünftige Zeiträume durch Beschluss festsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vorliegen. ²Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für die jeweils nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des es Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes maßgeblichen Zeiträume. ³Die Festsetzung ist in regelmäßigen, im Voraus festzulegenden Abständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu überprüfen.

(3) ¹Im Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen dargestellt werden. ²§ 118 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. ³Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand für die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der vom Betroffenen voraussichtlich zu leistenden Zahlungen, so kann das Gericht ohne weitere Prüfung den zu leistenden Betrag festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Betroffenen zu leistenden Zahlungen absehen.

(4) Der Betroffene ist vor der Festsetzung einer von ihm zu leistenden Zahlung anzuhören.

(5) Ist eine Festsetzung nicht beantragt, so gelten für die Zahlungen, die aus der Staatskasse verlangt werden können, die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(6) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge nach den Absätzen 1 und 2 Formulare einzuführen. ²Soweit Formulare eingeführt sind, muss der berufliche Betreuer oder der Betreuungsverein diese verwenden und sie, sofern sie hierzu bestimmt sind, als elektronisches Dokument einreichen. ³Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne des

²¹ Deswegen wird der Vorschrift attestiert, sie führe nicht zu einem Erfolg, der nicht auch gesprächsweise durchgesetzt werden könne; Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 4.

²² Sternal/Giers Rn. 4; BeckOK-FamFG/Günter Rn. 5.

²³ Bienwald/Sonnenfeld/Glaab Rn. 14; ebenso Prütting/Helms/Fröschle Rn. 11; Jurgeleit/Bučić Rn. 11; aA wohl Jürgens/Kretz Rn. 3.

§ 1875 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vor. ⁴Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Bedeutung der Vorschrift	1	1. Antrag, Geltung der ZPO	21
1. Historie	1	a) Form und Frist	22
2. Allgemeines, Anwendungsbereich	3	b) Inhaltsangaben	23
a) Sachlicher Anwendungsbereich	5	2. Verfahren von Amts wegen	26
b) Persönlicher Anwendungsbereich	11	3. Gewährung rechtlichen Gehörs, Abs. 4	27
II. Das Regelfestsetzungsverfahren, Abs. 1	12	V. Die vereinfachte Festsetzung, Abs. 5	28
1. Aufwendungsersatzansprüche, Abs. 1 Nr. 1	13	1. Grundsatz	28
2. Vergütungsansprüche von ehrenamtlich tätigen Betreuern, Abs. 1 Nr. 2	16	2. Verhältnis zum Regelfestsetzungsverfahren; Vertrauensschutz	29
3. Vergütungsansprüche von Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen, Abs. 1 Nr. 3	17	VI. Rechtsmittel; Rechtskraft und Vollstreckung	31
III. Das Festsetzungsverfahren für die Zukunft, Abs. 2	18	1. Rechtsmittel	31
1. Allgemeines	18	a) Rechtspflegererinnerung	32
2. Voraussetzungen und Abwicklung	19	b) Beschwerde	33
3. Überprüfung	20	c) Rechtsbeschwerde	35
IV. Verfahrensregeln für das förmliche Festsetzungsverfahren, Abs. 3, 4	21	d) Anhörrungsrüge, außerordentliche Beschwerde	37
		2. Rechtskraft	39
		3. Vollstreckung	41
		VII. Verordnungsermächtigung	42

I. Bedeutung der Vorschrift

- 1 **1. Historie.** § 292 liefert das prozessuale Recht zu den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 1875–1881 BGB und der §§ 7 VBVG. Die Norm ist mit dem VBRefG neu im 3. Buch des FamFG verbaut worden. Bis zum 31.12.2022 verwies § 292 aF auf § 168; diese Regelung galt demnach im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren entsprechend.¹ Das VBRefG hat das umgekehrt – nun verweist § 168d für die Festsetzung von Zahlungen an Vormünder auf § 292 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6. Die Norm ist insgesamt sehr ungeschickt gebaut, bezieht sich auf jenseits ihres Kontextes liegende Verwaltungsverfahren (nämlich das **Regelfestsetzungsverfahren** in Abs. 1, 3 und 4 und das **vereinfachte Erstattungsverfahren** in Abs. 5) und enthält in Abs. 2 ein mit den traditionellen Aufwendungsersatz- und Vergütungsmodellen brechendes Abrechnungssystem für Berufsbetreuer und Betreuungsvereine.
- 2 Neu gegenüber dem früheren Recht² ist im Wesentlichen Abs. 2. Hier geht es mit dem neu eingeführten Verfahren darum, eine für Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu bewilligende **Vergütung** (nach dem VBVG) **auch für die Zukunft festzusetzen**, um Verfahrenseffizienz und Flexibilität, ohne das Betreuungsgericht zu binden: Dem Gericht soll vielmehr bei Unsicherheiten hinsichtlich der Prognoseentscheidung oder der Verlässlichkeit des Betreuers ein Ermessen eingeräumt sein.³ Ansonsten sind die Änderungen gegenüber der Vorgängervorschrift unbedeutend und nur redaktionell.

¹ Zu Rspr. und Lehre bis 2022 vgl. daher die Kommentierung zu § 168 aF in der Vorauf.

² Nach früherem Recht waren auf künftige Dauervergütung gerichtete Anträge unzulässig; vgl. BGH NJW-RR 2016, 1154 = FamRZ 2016, 1759 = Rpfleger 2017, 27.

³ BT-Drs. 19/24445, 336.